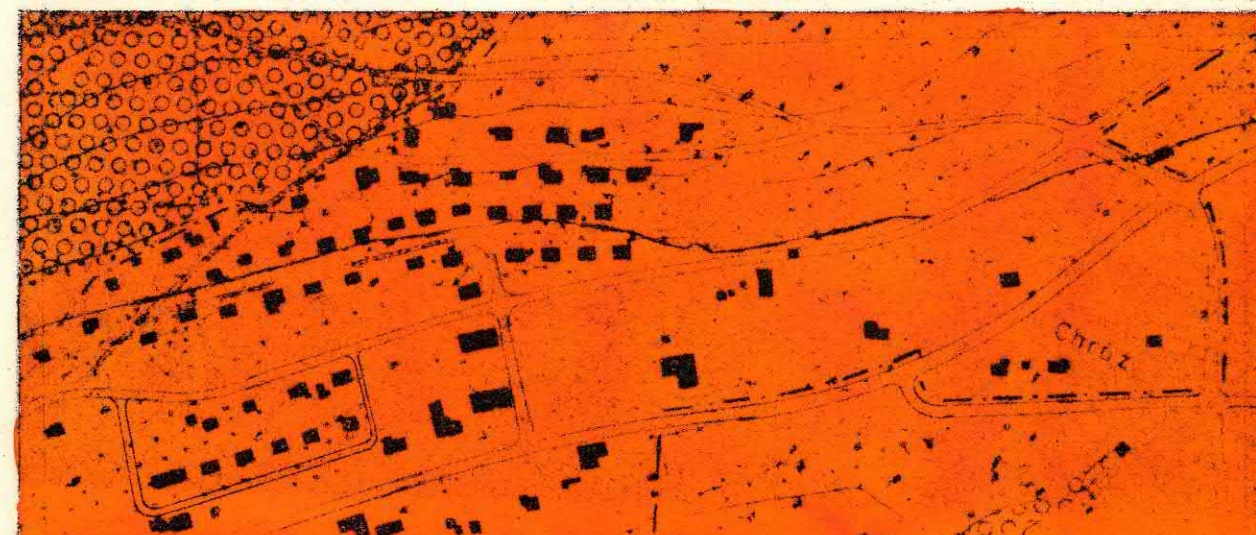


## KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

OBERZELGLI

BAULINIENPLAN 1:1000 UND

ANPASSUNG DER ZONENGRENZE



W. WEBER, DIPL. ING.,  
INGENIEURBÜRO BADEN  
Datum 12.11.73 / 2.10.74  
Entw. We  
Gez. Ae  
Geprüft  
Grösse 60x147  
Plan Nr. 15.2.4  
53 S

Öffentliche Planaufgabe vom 13.5.74 bis 11.6.74  
Beschluss 26.6.74

Der Gemeindevorstand  
26. Nov. 1974  
Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk:  
RRB. Nr.: 1018  
Vom Grossen Rat genehmigt  
Aarau, den 10. Juni 1975  
Im Auftrage des Grossen Rates  
Der Staatssekretär

## Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen Farbe Text  
1. Genehmigungsverfahren:  
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Linien und Flächen.

blau Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.  
blau Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)  
rot Zu genehmigende Baulinien  
rot Zu genehmigende Weg- und Sockellinien  
rot Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.  
rot Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.  
schwarz Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen  
hellblau Sichtzone

Sichtzone:  
Die hellblau angelegten Flächen sind stündig als Sichtzonen freizubehalten.  
Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m bis 3.00 m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar wirken und das Astwerk jeder Zeit auf mindestens 3.00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.

grün Austritts- und Ausfahrverbot.  
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strassen sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

braun Ausfahrverbot.  
Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strassen sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Aufzuhebende Zonengrenze  
Zu genehmigende Zonengrenze  
2. Zur Orientierung

bestehende Wege  
Hauptstrasse  
Nebenstrasse  
Gehweg  
Radweg  
Seitenfreiheit und Verkehrstabelle  
Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplätze  
Bepflanzte Flächen  
Zonengrenze  
Einmündungen nach VSS (Verein Schweiz Strassenverkehrsamt)

